

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Schmalkalden **(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Absatz (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung vom 15.12.2014 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 **Steuertatbestand**

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Schmalkalden unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Schmalkalden steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Schmalkalden hat.

§ 2 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist bei entsprechender Nachweisführung gemäß § 8 das Halten von:

- a) Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder nach der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
- b) Hunden, die als Schul- und Therapiehunde zum Einsatz kommen, allerdings nur für den Zeitraum des Einsatzes;
- c) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfs-Dienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
- d) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose, das heißt für Schwerbehinderte, die laut Schwerbehindertenausweis Anspruch auf die im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelten Merkzeichen haben, unentbehrlich sind;
- e) Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
- f) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
- g) Hunden, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder nach der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
- h) Hunden in Tierhandlungen;

- i) Hunden, die aus der Tierauffangstation eines im Gebiet der Stadt Schmalkalden ansässigen Tierschutzvereins übernommen werden, für den Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab dem ersten Kalendertag des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht sowie Anrechnung bereits erhobener Steuer

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten erfüllt werden.

(2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland nachweislich besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt:

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| a) für den ersten Hund: | 80,00 € pro Jahr |
| b) für jeden weiteren Hund: | 100,00 € pro Jahr. |

(2) Abweichend von der Regelung unter Absatz (1) beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund 400,00 € pro Jahr.

(3) Ein Hund unterliegt dem Steuermaßstab und dem Steuersatz nach Absatz (2), sofern er gemäß dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung als gefährlicher Hund gilt.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(5) Hunde, für die die Steuer nach § 6 Absätze (1), (2) und (4) Satz 1 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz (1) Buchstabe a).

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer kann auf Antrag um die Hälfte ermäßigt werden für:

- a) Hunde, die in Einöden gehalten werden;
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde im Sinne des Absatzes (1) Buchstabe a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Der Steuerschuldner hat mit dem Antrag auf Steuerermäßigung eine den Tatbestand der Einöde bestätigende Bescheinigung des Bauamtes vorzulegen.

(3) Die Steuer kann auf Antrag um 20,00 € ermäßigt werden, wenn der Hundehalter bis zum 31.12. des Vorjahres unaufgefordert einen gültigen und aktuellen Nachweis über eine vom VDH anerkannte Übungsleiterlizenz vorlegt. Außerdem kann die Steuer auf Antrag um 20,00 € ermäßigt werden, wenn der Hundehalter bis zum 31.12. des Vorjahres unaufgefordert einen von einem VDH anerkannten Prüfer ausgestellten Hundeführerschein oder Leistungsnachweis über abgelegte Prüfungen vorlegt. Das Ausstellungsdatum des Hundeführerscheins oder der Leistungsnachweise darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Die Ermäßigung wird dann ab dem 01.01. des Folgejahres berücksichtigt. Die Steuer beträgt in den in den Sätzen 1 bis 4 genannten Fällen:

- a) für den ersten Hund: 60,00 € pro Jahr
- b) für jeden weiteren Hund: 80,00 € pro Jahr.

(4) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz (1) kann jeweils nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Ein Ermäßigungsgrund im Sinne des Absatzes (3) Satz 2 muss für jeden Hund separat nachgewiesen werden. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Absätze (2) und (3) finden die Absätze (1) bis (3) keine Anwendung.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter mindestens eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Buchstabe h) bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken im Sinne des Absatzes (1) gehalten wird, die Hälfte des nach § 5 geltenden Steuersatzes.

(3) Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet wurden. § 8 Absatz (5) gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind, entsprechende Nachweise für den Einsatz bzw. den Aufenthaltsort erbracht werden und wenn es sich bei den Hunden nicht um solche im Sinne des § 5 Absätze (2) und (3) handelt.

(3) In den Fällen des § 2 Buchstabe g) reichen eine Vereinsmitgliedschaft und das Ablegen der Prüfungen alleine für eine Steuervergünstigung nicht aus. Der tatsächliche Einsatz als Rettungshund ist nachzuweisen.

(4) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes bzw. nach Eintreten des Vergünstigungstatbestandes schriftlich bei der Stadtverwaltung Schmalkalden einzureichen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Steuerbegünstigungstatbestandes bei der Stadtverwaltung Schmalkalden anzuzeigen.

§ 9

Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres, in welchem der Steuertatbestand im Sinne des § 1 verwirklicht wird. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, erfolgt die Festsetzung mit einem Zwölftel des Jahressteuersatzes pro Kalendermonat; beginnt die Steuerpflicht im laufenden Monat, erfolgt die Festsetzung mit Wirkung zum ersten Tag des darauf folgenden Monats. Hierüber wird ein Steuerbescheid erteilt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes nach § 11 Absatz (2) vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in Höhe des nach § 5 geltenden Steuersatzes für ein Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides und sodann jeweils vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

(3) Die Steuer kann auf Antrag auch für das ganze Jahr jeweils zum 01.07. entrichtet werden.

(4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer zu den in dem zuletzt ergangenen Abgabenbescheid ausgewiesenen Fälligkeiten der Folgejahre zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadtverwaltung Schmalkalden schriftlich anzumelden. Die schriftliche Anmeldung hat unter Angabe von

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe, Name und Geschlecht des Hundes sowie
- Beginn der Haltung des Hundes im Gebiet der Stadt Schmalkalden

zu erfolgen. Wird der Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind zusätzlich zu den in Satz 2 aufgeführten Daten der Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Das Wurfdatum ist nachzuweisen, z.B. mit einer Kopie des Impfausweises oder der Ahnentafel. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, gilt die Bestimmung des § 1 Absatz (2).

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter im Sinne des § 3 soll den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Schmalkalden schriftlich abmelden, wenn er ihn veräußert oder auf andere Art und Weise abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist, oder wenn der Halter aus der Stadt Schmalkalden weggezogen ist. Hinsichtlich der in Satz 1 aufgeführten und eine Abmeldung des Hundes erfordernden Tatbestände hat der steuerpflichtige Hundehalter einen geeigneten Nachweis zu erbringen, wie z.B. in Form der Angabe der vollständigen Adresse des neuen Halters oder der vollständigen neuen Adresse bei Umzug des Hundehalters selbst. Sollte der Hund eingeschläfert worden sein, ist eine Bescheinigung vom Tierarzt oder eine Rechnung über die ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung vorzulegen. Sofern der Hundehalter keinen geeigneten Nachweis im Sinne des Satzes 2 erbringt, gilt die Bestimmung des § 9 Absatz (2) Satz 2.

(3) Stellt sich die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils gültigen Fassung heraus, so hat dies der Halter des Hundes unverzüglich der Stadtverwaltung Schmalkalden anzuzeigen.

§ 12 Auskünfte und Nachweise

(1) Der Steuerschuldner im Sinne des § 3 hat die für die Steuererhebung und die Steuervergünstigung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Stadt Schmalkalden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die Stadt Schmalkalden ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gebiet der Stadt Schmalkalden durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen zur Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen

Einwohner der Stadt Schmalkalden verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schmalkalden Auskünfte über die in § 11 Absatz (1) Satz 2 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Schmalkalden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Schmalkalden vom 15.10.2012 außer Kraft.

Schmalkalden, den 23.12.2014

Stadt Schmalkalden

Siegel

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden